

zu sparen und haarscharf an die letzten Worte die den Act abschließende Linie zu ziehen!

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

X. (Restitutionspflicht wegen unberechtigter Erhöhung des diöcesanüblichen Messstipendiums.) Pfarrer Cajus ist der Meinung, das vom Diöcesanbischof festgesetzte Messstipendium sei für die jetzigen Zeitverhältnisse zu gering und erlaubt sich deshalb von den Gläubigen seiner Pfarre für Celebrierung heiliger Messen eigenmächtig ein höheres Stipendium zu verlangen. Wenn nun Cajus abwesend oder verhindert ist, nimmt der Cooperator Titius die Messintentionen im Namen des Pfarrers in Empfang und zwar zum erhöhten Stipendiumsbetrage. Nach einiger Zeit aber stellen sich bei Titius starke Bedenken ein, ob er sich nicht dadurch der Mitwirkung zu einer ungerechten Handlung schuldig mache, und nach dem Grundsatz: „in dubio abstinendum est ab actu“, weigert er sich nun, fernerhin Messmeinungen zu einem höheren als dem vom Bischofe bestimmten Betrage entgegenzunehmen. Es erheben sich nun folgende Fragen: I. In welchen Fällen ist es erlaubt, ein höheres als das vom Bischofe bestimmte Messstipendium zu verlangen? II. Auf wie vielfache Art hat sich Cajus durch seine Handlungsweise verfehlt? III. Ist Cajus restitutionspflichtig? IV. Hat sich auch Titius durch seine Mitwirkung versündigt und ist er eventuell restitutionspflichtig?

Antwort auf die I. Frage: Der Priester darf in folgenden Fällen ein höheres Messstipendium verlangen: 1. Wenn mit der Celebrierung der heiligen Messe eine besondere und außerordentliche Mühewaltung verbunden ist, z. B. der Gang zu einer entfernten Kirche; 2. wenn die Messe zu einer ungewohnten, unbequemen Stunde, z. B. außergewöhnlich früh oder spät gelesen werden soll; 3. wenn die Messe eigens in der Kirche publiciert werden muß oder wenn besondere Feierlichkeiten, z. B. der Segen mit dem Sanctissimum oder gewisse Gebete damit verbunden sind. In diesen Fällen wird der höhere Betrag nicht für die heilige Messe als solche verlangt, sondern nur für die äußerliche Mühewaltung oder Anstrengung, die nicht wesentlich mit dem heiligen Opfer verbunden ist (cf. Geier, de missarum stipendiis, Moguntiae 1864, p. 43 sq.).

Antwort auf die II. Frage: Cajus hat sich, wenn nicht einer der oben angeführten Fälle zutrifft, vor allem gegen das Gesetz der Kirche versündigt, welches streng verbietet, ein höheres als das diöcesanübliche Stipendium von den Gläubigen zu fordern. Denn die Kirchenversammlung von Trient hat es den Bischöfen überlassen und aufgetragen, die hieher bezüglichen Anordnungen zu treffen (Sess. 22., in decreto de observandis et evitandis in celebratione Missae); und die Congregatio Concilii hat ausdrücklich die Bestimmung des Messstipendiums der Entscheidung der Diöcesanbischöfe

anheimgestellt (Benedicti XIV., de synodo dioecesana, l. 5. c. q. n. 1.). Weiters hat sich Cajus auch gegen die sogenannte *justitia commutativa* verfehlt, da er von den Gläubigen mehr verlangte, als er zu fordern berechtigt war. Papst Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke über die Diöcesansynode (l. 5. c. q. n. 2.) bezüglich unserer Frage folgendermaßen aus: „Porro si ultra eleemosynam ab Episcopo taxatam plus sacerdos celebraturus exigat, non solum delinquit contra legem Ecclesiae, verum etiam justitiam commutativam laedit“. Und wenn auch der Höherbetrag bei jeder einzelnen Messe nur gering ist, so begeht Cajus doch eine schwere Sünde, da er offenbar die Absicht hat, sich durch seine Praxi nach und nach einen bedeutenderen Betrag herauszuschlagen.

Antwort auf die III. Frage: Da sich Cajus, wie wir gesehen haben, einer Sünde gegen die Gerechtigkeit schuldig gemacht hat, so ist er ohne Zweifel zur Restitution verpflichtet. Diese Pflicht ist im Ganzen eine schwere, wenn er auf solche Weise einen größeren Mehrbetrag gewonnen hat. Gegen die Einzelnen aber, die er nur um ein Geringes geschädigt hat, wäre diese Pflicht nur *sub levi* verbindlich. Daher muß Cajus, wenn es unmöglich oder mit zu großen Schwierigkeiten verbunden wäre, den Einzelnen zu restituieren, *sub gravi* den gewonnenen Ueberschuß für die Armen oder zu anderen guten Zwecken verwenden. Wenn es jedoch allgemein bekannt wäre, daß der von Cajus geforderte Betrag höher ist als das vom Bischöfe bestimmte Messstipendium und die Leute doch bei ihm Messen bestellen und freiwillig den höheren Betrag bezahlen würden, so könnte man annehmen, daß sie ihm den Ueberschuß schenken wollen; in diesem Falle hätte sich Cajus wohl gegen das Kirchengesetz verfehlt, nicht aber gegen die Gerechtigkeit und wäre somit zur Restitution nicht verpflichtet.

Antwort auf die IV. Frage: Wenn die Gläubigen dem Cooperator Titius einfach den betreffenden Betrag übergeben haben, mit der Bitte, selben dem Pfarrer einzuhandigen, ohne daß Titius irgend eine Forderung gestellt hätte, so hat er keine Sünde gegen die Gerechtigkeit begangen und ist daher auch nicht restitutionspflichtig. In diesem Falle wäre er nicht Cooperans zu einer ungerechten Handlung, sondern hätte nur den Gläubigen, respective dem Pfarrer eine Gefälligkeit erwiesen. Wenn er aber den vom Pfarrer festgesetzten Betrag auf die Anfrage der Gläubigen ausdrücklich gefordert hatte, so daß diese glauben mußten, es wäre dies das normale Stipendium, so ist er Cooperans im eigentlichen Sinne und daher an und für sich *secundo loco*, d. h. im Abgang des Pfarrers, restitutionspflichtig. Ich sagte: an und für sich; denn wenn Titius, wie es aus der Stilisierung des vorgelegten Falles hervorzugehen scheint, wirklich in *bona fide* war, d. h. wenn er die Ueberzeugung hatte, daß er *salva conscientia* so handeln dürfe und daß seine Mitwirkung nur eine materielle sei, so erhält die Frage eine andere Wendung.

Da er nämlich in diesem Falle keine formelle Ungerechtigkeit begangen und andererseits aus seiner Handlung gar keinen Vortheil gezogen, respective von dem ungerechten Gute gar nichts besitzt, so kann man ihn wohl anstandslos von jeder Restitutionspflicht freisprechen.

Trient.

Professor Dr. J. Riglutsch.

XI. (Geheime Schadloshaltung und heimliche Restitution.) Cajus hat seit vielen Jahren an Petrus einen Kunden, mit dem er große Handelsgeschäfte macht. Allerdings sieht er sich mehr oder weniger gezwungen, demselben alljährlich einige Geschenke zu machen, um sich dessen Kundschaft zu erhalten. Denn auf Geschenke legt Petrus viel Gewicht, ja er pflegt sie sogar zu beanspruchen. Cajus sucht sich nun für die Geldsumme, die er an den Geschenken verausgabte, wieder im Verkaufe der Waren an Petrus zu entschädigen, was ihm auch oft gelingt. Da trifft es sich, daß er bei einer Abrechnung von Petrus 250 Mark mehr erhält, als er zu fordern hat. Anstatt die Summe sofort zu ersetzen, behält er das Geld für sich, indem er also urtheilt: 150 Mark rechne ich für die Geschenke, die ich im Laufe der vielen Jahre dem Petrus habe machen müssen, und die eine noch weit größere Summe ausmachen. Allein da ich manchmal eine kleine Extra-Schadloshaltung im Handel dafür erzielt habe, berechne ich nur 150 Mark, die übrigen 100 Mark will ich durch neue Geschenke an ihn allmählig abtragen. Bei einer Mission trägt Cajus diese Angelegenheit dem Beichtvater vor und fragt, ob er sich mit seiner Handlungsweise der geheimen Schadloshaltung beruhigen könne. Quid ad rem:

Antwort: 1°. Zunächst ist festzustellen, ob sich Cajus für die Auslagen, die ihm für die Geschenke an Petrus erwachsen, im Verkaufe von Waren an jenem extra schadlos halten durfte. Es scheint allerdings, daß sich Cajus in etwa moralisch gezwungen sah, seinen Kunden Geschenke zu verabreichen: Petrus beansprucht Geschenke — und Cajus will sich durch dieselben seinen Kunden erhalten. In manchen Gegenden ist es sogar ein Gewohnheitsrecht, daß Käufer zu einer gewissen Zeit im Jahre (z. B. um Neujahr) von denen ein Geschenk erwarten, bei denen sie ihre Einkäufe zu machen pflegen. Es ist nun klar, daß die Verkäufer, die derartige Geschenke machen müssen, beim Handel diesen Punkt berücksichtigen werden, um trotz des Geschenkes noch einen entsprechenden Gewinn zu erreichen. a) Wenn nun Cajus eine Entschädigung für die Geschenke dadurch sich verschaffte, daß er den Preis der Ware etwas höher setzte, als er ihn gestellt haben würde, wenn er nichts zu schenken brauchte, so ist gegen diesen Kunstgriff vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden. Denn der Preis einer Ware muß ja nach den örtlichen Gewohnheitsverhältnissen bemessen werden und läßt überdies einen gewissen Spielraum zu, indem man einen höchsten,